

## **Wissenswertes zur Ausbildung zum / zur Medizinischen Fachangestellten**

Die Ärztekammer Hamburg ist nach dem Berufsbildungsgesetz die zuständige Stelle für die Ausbildung im Beruf Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA). Die Ausbildung zur Arzthelferin ist ausgelaufen.

Im Laufe der Ausbildung zur/zum MFA, deren ordnungsgemäßen Ablauf die Kammer überwachen muss, plant die Ärztekammer die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung und führt sie durch. Zuständig dafür ist der Prüfungsausschuss.

In diesem Ausschuss sind neben den von der Kammerversammlung gewählten Ärzten (Arbeitgeber) in gleicher Anzahl Arzthelferinnen (Arbeitnehmer) sowie Lehrer der Staatlichen Schule Gesundheitspflege ([www.schule-w4.de](http://www.schule-w4.de)) ehrenamtlich tätig.

Das Referat 'Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte' informiert über die Ausbildung und steht Auszubildenden wie Ausbildern bei Fragen und Schwierigkeiten zur Seite.

### **Kontakt:**

#### **Ärztekammer Hamburg**

Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte  
Weidestr. 122 b  
22083 Hamburg

Tel.: 040/20 22 99 - 250  
E-Mail: [med.fa@aekhh.de](mailto:med.fa@aekhh.de)

### **Sprechzeiten:**

Montag und Mittwoch von 8:30 Uhr - 15:00 Uhr;  
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr

Informationen zur Berufsausbildung MFA gibt es auch beim Verband medizinischer Fachberufe e.V.

### **Berufsausbildungsvertrag**

Ausbildender Arzt und Auszubildende, bei Jugendlichen unter 18 Jahren auch die gesetzlichen Vertreter, sind Vertragspartner zur Begründung eines Berufsausbildungsvertrages. Vor Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Berufsausbildungsvertrag muss laut § 11 Berufsbildungsgesetz bestimmte Mindestangaben enthalten:

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

## Das duale Ausbildungssystem

- ist das Zusammenwirken von schulischer und praxisbezogener Berufsausbildung
- **Berufsschule:** unterliegt der Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer
- **Arztpraxis:** Ausbildungsbetriebe unterliegen u.a. den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes

## Ausbildungsverordnung

(Download im PDF-Format auf der Internetseite unter Formulare)

In der Ausbildungsverordnung sind die Ausbildungsziele und Inhalte der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe festgelegt. Die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zur Med. Fachangestellten / zur Arzthelferin vom 26. April 2006 regelt die inhaltliche und zeitliche praxisbezogene Ausbildung. (Sie können die aktuelle Ausbildungsverordnung bei der Ärztekammer anfordern)

Bestandteile der Ausbildungsverordnung sind:

- Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsberufsbild
- Ausbildungsrahmenplan
- Prüfungsanforderungen.

Die Ausbildungsverordnung legt verbindlich die Mindestinhalte der beruflichen Ausbildung fest.

## Ausbildungsrahmenplan

(Download im PDF-Format auf der Internetseite unter Formulare)

Nach § 11 Abs. 1. Ziff. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist der individuelle Ausbildungsplan, der vom ausbildenden Arzt unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende zu erstellen ist (§ 14 Berufsausbildungsverordnung), Bestandteil des Ausbildungsvertrages und damit für den Ablauf und Inhalt der Ausbildung durch den ausbildenden Arzt und seine Mitarbeiter, die er bei dieser Ausbildung unter seiner Aufsicht und Verantwortung heranzieht, verbindlich.

Der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Ausbildungsverordnung) ist Basis für die Erstellung des praxisspezifischen, individuellen Ausbildungsplans. Er ist mit dem Lehrplan für die Fachklassen an der Berufsschule und den Inhalten der Zwischen- und Abschlussprüfung zeitlich abgestimmt.

### **Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

Der Ausbildungsnachweis dient der Information und Kontrolle aller an der Ausbildung Beteiligten. Er muss zur Abschlussprüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden und kann bei rechtlichen Auseinandersetzungen von großer Bedeutung sein. Der Ausbildungsnachweis ist von den Auszubildenden während der Ausbildungszeit zu führen. Er soll den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praxisbezogenen Ausbildung wiedergeben und den Ausbilder bzw. die Auszubildende über den Ausbildungsstand informieren. Die Berichte müssen dem Auszubildenden regelmäßig zur Kontrolle und Unterschrift vorgelegt werden.

### **Ausbildungsvergütung**

- a) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.09.2013
  - im 1. Jahr monatlich 640 Euro
  - im 2. Jahr monatlich 680 Euro
  - im 3. Jahr monatlich 730 Euro.
  
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.04.2014
  - im 1. Jahr monatlich 670 Euro
  - im 2. Jahr monatlich 710 Euro
  - im 3. Jahr monatlich 760 Euro.
  
- c) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.04.2015
  - im 1. Jahr monatlich 700 Euro
  - im 2. Jahr monatlich 740 Euro
  - im 3. Jahr monatlich 790 Euro

### **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt Jugendlichen einen besonderen Schutz. Jugendlerner im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch keine 18 Jahre alt ist.

### **Berufsschulbesuch**

Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist während der gesamten Ausbildungszeit Pflicht. Der auszubildende Arzt hat die Auszubildende für den Besuch der Berufsschule freizustellen.

Ob und wann Sie nach der Schule arbeiten müssen, ist abhängig von Ihrem Alter: Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind, haben an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden Anspruch auf einen freien Nachmittag einmal in der Woche.

Volljährige Auszubildende können nach einem mehr als fünfstündigen Berufsschultag beschäftigt werden. Auszubildende (Volljährige und Minderjährige) dürfen vor einem bis 9 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden.

Die Berufsschule ist bemüht, die Wünsche des Ausbilders bzgl. der Berufsschultage zu berücksichtigen (Augustjahrgänge). Für Auszubildende, die im Februar anfangen, sind die Berufsschultage nicht wählbar (sog. Kleiner Jahrgang).

## **Urlaub**

Auszubildenden ist der Urlaub so zu gewähren, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird, also während der Zeit der Schulferien. Auszubildende haben zurzeit einen Urlaubsanspruch von jährlich 28 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage).

## **Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung**

Bei bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildungszeit an dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss der Auszubildenden das Bestehen schriftlich bestätigt und diese Bestätigung dem Arbeitgeber vorgelegt wird. Dies ist in der Regel der Tag der letzten Prüfung.

Frühestens drei Monate vor diesem Tag sollte der ausbildende Arzt der Auszubildenden mitteilen, ob er sie nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigen will. Das Entsprechende gilt für die Auszubildende. Wird die geprüfte Med. Fachangestellte/Arzthelferin nach der bestandenen Prüfung weiter beschäftigt, so entsteht bereits am ersten Tag nach der bestandenen Prüfung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so läuft das Ausbildungsverhältnis bis zum vereinbarten Ende weiter.

Die Auszubildende – nicht jedoch der ausbildende Arzt – kann verlangen, dass der Ausbildungsvertrag bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, verlängert wird. Diese Verlängerung ist der Kammer anzuzeigen. Der ausbildende Arzt kann sich dieser Forderung nur aus wichtigem Grund widersetzen. Der ausbildende Arzt hat die Gebühr für die Wiederholungsprüfung zu entrichten. Für die Zeit der Verlängerung ist die Ausbildungsvergütung zu zahlen.

## **Vorzeitige Prüfung**

Voraussetzungen:

1. Notendurchschnitt von mindestens 2,4 in den prüfungsrelevanten Fächern,
2. Zustimmung des Ausbilders

Zur **externen Prüfung** können sich Personen anmelden, die mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Med. Fachangestellten/Arzthelferin tätig gewesen sind. Hält die Ärztekammer die Prüfungsvoraussetzungen nicht für erfüllt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **Prüfungstermine**

Es gibt zwei Prüfungstermine pro Jahr (Sommer- und Winterprüfung). Diese werden von der Ärztekammer nach Absprache mit der Berufsschule festgelegt. Sie müssen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden (drei Monate vor dem ersten Prüfungstag).

## **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung hat immer schriftlich zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt nach Prüfung durch die Ärztekammer. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen:

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß und vollständig geführt hat,
- wessen Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.

Es können auch Auszubildende zur Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dieses rechtfertigen.